1. ÄNDERUNG ZUR SATZUNG DER GEMEINDE LODDIN ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 1

FÜR DAS "WOHNGEBIET IM ORTSTEIL KÖLPINSEE AN DER STRANDSTRASSE"

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M. : 1 : 500

AUFGRUND DES § 13 IN VERBINDUNG MIT § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.08.997 (BGBL. I S. 2141) SOWIE NACH § 86 DER BAUORDNUNG (M.-V. VOM 06.05.1998 (GVOBL. M.-V. S. 468) WIRD NACH DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG LODDIN VOM 05.11.1998 (18.5.1999) UND MIT GENEHMIGUNG DURCH DEN LANDKREIS OSTVORPOMMERN FOLGENDE 1. ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 FÜR DAS "WOHNGEBIET IM ORTSTEIL KÖLPINSEE AN DER STRANDSTRASSE", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

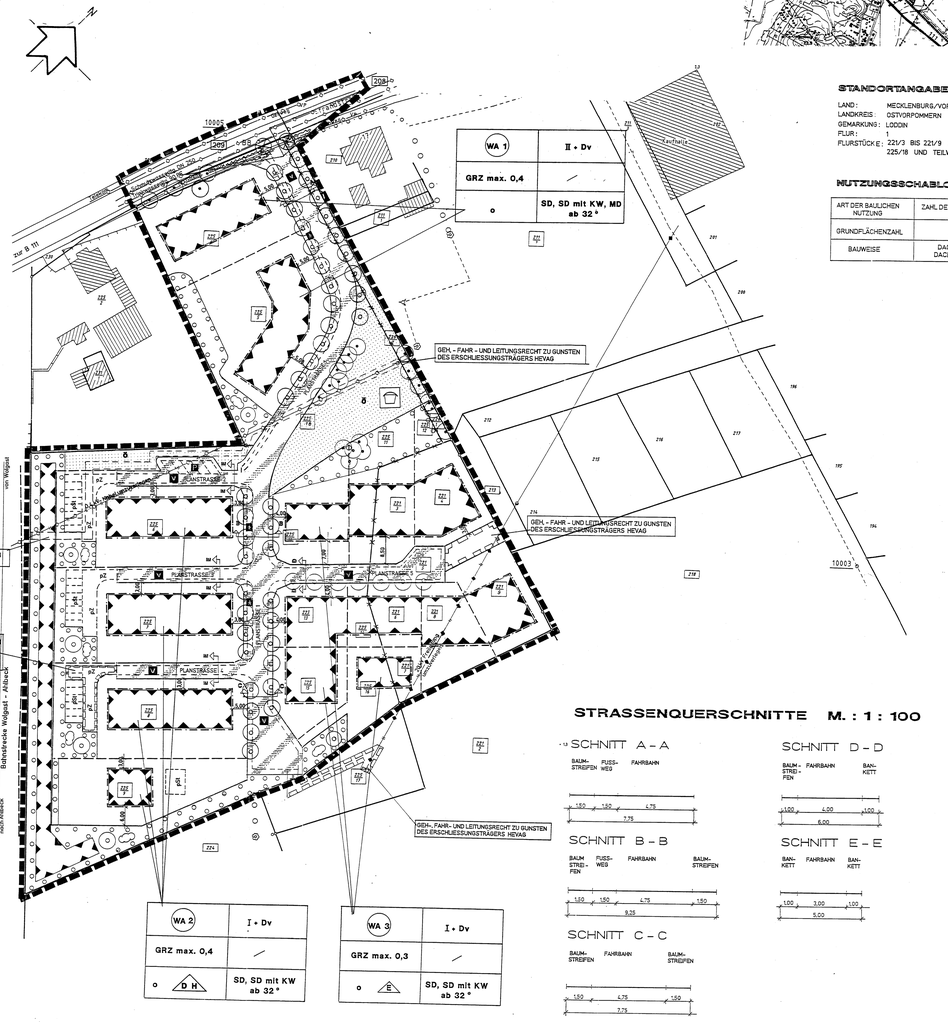

ÜBERSICHTSPLAN

STANDORTANGABEN :

LAND: MECKLENBURG/VORPOMMERN
LANDKREIS: OSTVORPOMMERN
GEMARKUNG: LODDIN
FLUR: 1
FLURSTÜCKE: 221/3 BIS 221/9 UND 225/4 BIS 225/16, 225/18 UND TEILWEISE 209

NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	/
BAUWEISE	DACHFORM/ DACHNEIGUNG

STRASSENQUERSCHNITTE M. : 1 : 100

TEXT (TEIL B)

I. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB

FESTGESETZT WIRD ALS ART DER BAULICHEN NUTZUNG DAS ALLGEMEINE WOHNGEBIET GEMÄSS §4 ABS. 1, ABS. 2 UND ABS. 3 PUNKT 1 - 3 BauNVO.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB

GRUNDFLÄCHENZAHL UND ZAHL DER VOLLGESCHOSSE WERDEN GEMÄSS §16 ABS. 4 BauNVO ALS HÖCHSTGRENZE FESTGESETZT.
AUSGENOMMEN VON FESTGESETZTEN MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEMÄSS § 16 ABS. 6 UND § 19 ABS. 4 SATZ 3 BauNVO SIND NUR FÜR DIE FLURSTÜCKE 225/6, 225/7 UND 225/8 IM WA 2 ZULÄSSIG.
IM SINNE DES § 20 ABS. 1 BauNVO GELTEN GESCHOSSE ALS VOLLGESCHOSSE GEMÄSS DEFINITION IN § 2 ABS. 6 LBauO M.-V.

3. BAUGRENZEN § 9 (1) 2 BauGB

DIE FESTGESETZTEN BAUGRENZEN DÜRFEN GEMÄSS § 23 ABS. 2 SATZ 1 BauNVO BIS DER ERRICHTUNG DER GEBÄUDE UND GEBÄUDETEILE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
AUSNAHMEN GEMÄSS § 23 ABS. 3 SATZ 2 FÜR EINE GERINGFÜGIGE ÜBERSCHREITUNG DER BAUGRENZEN WERDEN WIE FOLGT ZUGELASSEN:

IM TEILPLANGEBIET WA 1

- DURCH DACHVORSPRÜNGE, ERKER, BALKONE UND TREPPENANLAGEN UM MAX. 2,50 M

IN DEN TEILPLANGEBIETEN WA 2 UND WA 3

- DURCH DACHVORSPRÜNGE, ERKER UND BALKONE UM MAX. 1,50 M AUF 1/3 GEBÄUDELÄNGE

DIE ERRICHTUNG VON EBENERDIGEN AUSSENTERRASSENFLÄCHEN UND GRUNDSTÜCKSSTEGPARKTEIN IST AUCH AUSSERHALB DER BAUGRENZEN ZULÄSSIG.

4. STELLPLÄTZE, CARPORTS UND GARAGEN § 9 (1) 4 BauGB

STELLPLÄTZE
IM TEILPLANGEBIET WA2 SIND DIE STELLPLÄTZE AUSSCHLIESSLICH AUF DEN IN DER PLANZEICHNUNG GEEIGNETEN FLÄCHEN ZU ERRICHTEN.
IM TEILPLANGEBIETEN WA 1 UND WA 3 SIND DIE STELLPLÄTZE AUF DEN JEWEILIGEN GRUNDSTÜCK ZU ERRICHTEN UND WERDEN AUCH AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZUGELASSEN.

CARPORTS/ GARAGEN

CARPORTS UND GARAGEN DÜRFEN NUR IM TEILPLANGEBIET WA 3 UND DORT AUSSCHLIESSLICH INNERHALB DER BAUGRENZEN ERRICHTET WERDEN.

5. NEBENANLAGEN § 9 (1) 4 BauGB

NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 1 BauNVO SIND NICHT ZULÄSSIG.
DIE DEN VERSORGUNG DES PLANGEBIETES DIENENDEN NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 ABS. 2 BauNVO WERDEN ALS AUSNAHME ZUGELASSEN.

6. SICHTDREIECK § 9 (1) 10 BauGB

DIE FLÄCHEN INNERHALB DES SICHTDREIECKES BEIDSEITIG DER ZUFAHRT ZUR STRANDSTRASSE SIND VON JEGLICHER BEBAUUNG FREIZUHALTEN. EINFRIEDUNGEN, HECKEN UND BÜSCHE DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,70 M NICHT ÜBERSCHREITEN.

7. GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE § 9 (1) 21 BauGB

AUF DEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU GUNSTEN DER ERSCHLIESSUNGSTRÄGER: HEVAG UND ZWECKVERBAND ZU BELASTENDEN FLÄCHEN DÜRFEN KEINE BAULICHEN ANLAGEN ERRICHTET WERDEN UND KEINE BEHOLZANPFLANZUNGEN VORGENOMMEN WERDEN.

8. FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES § 9 (1) 24 BauGB

IN DEN FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN DÜRFEN BIS DER ERRICHTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN KEINE KELLER VORGESEHEN WERDEN.
ENTLANG DER SÜDWESTLICHEN PLANGEBIETSGRENZE IST EINE 3,00 M HOHE LÄRMSCHUTZANLAGE ALS BEPFLANZTE LÄRMSCHUTZWAND VORZUSEHEN.
IN DEN OBERGESCHOSSEN DER BAULICHEN ANLAGEN SIND DIE RÄUME, DIE WOHNZWECKEN DIENEN, ZUM STANDORT ABGEWANDT VORZUSEHEN SIND, MIT SCHALLDÄMMENDEN FENSTERN ZU VERSEHEN.

9. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT § 9 (1) 20, 25 BauGB

DER ANSTEHENDE OBERBODEN IST ENTSPRECHEND DIN 18915 AUF ALLEN AUF- UND ABTRAGSFLÄCHEN SOWIE BAU- UND BETRIEBSFLÄCHEN ABZUTRAGEN UND BIS ZUR WIEDERVERWENDUNG ZWISCHENZULAGERN. (§ 9 (1) NR. 20 BauGB).
DIE MIT ERHALTUNGSGEBOTEN BÄUME SIND WÄHREND DER BAUZEIT NACH DIN 18920 VOR BESCHÄDIGUNGEN, AUFFÜLLUNGEN, BAUSCHUTTVERKÖPPLUNGEN UND BEFAHREN MIT BAUFAHRZEUGEN ZU SCHÜTZEN. ABGRABUNGEN ODER SELBIGAUFFÜLLUNGEN IM KRONENBEREICH VORHANDENER BÄUME SIND UNTULÄSSIG. (§ 9 (1) NR. 20 BauGB).
DAS ANFALLENDE NIEDERSCHLAGSWASSER (BÖSCHG. DER DACHFLÄCHEN AUF DEM TEILPLANGEBIET WA 2 IST ZU SAMMELN UND FÜR DIE BEWÄSSERUNG DER VEGETATIONSFLÄCHEN ZU NUTZEN. DIE ÜBERLÄufe SIND AN DAS ÖFFENTLICHE REGENWASSERNETZ ANZUSCHLIESSEN (§ 9 (1) NR. 16 BauGB).
EBENERDIGE PARKPLÄTZE SIND IN EINER LUFT- UND WASSERDURCHLÄSSIGEN BAUWEISE (RASENGITTERSTEINE, PFLASTERRASEN) AUSZUFÜHREN, AUF JE 4 STELLPLÄTZE IST EIN LAUBBAUM MIT EINEM STAMMUMFANG VON MIND. 14 - 16 CM ZU PFLANZEN (§ 9 (1) NR. 20 UND 25 BauGB).
DIE PLANSTRASSE 1 IST MIT MIND. 45 STCK. KLEINKRONIGEN LAUBBÄUMEN (SCHMIEDEICHE MEHLBEERE - SORBUS MEISNERIANA) MIT BALLEN UND EINEM STAMMUMFANG VON 14 - 16 CM SOWIE EINEM PFLANZABSTAND VON MAX. 7,00 M ZU BEPFLANZEN (§ 9 (1) NR. 25 BauGB).
DIE PLANSTRASSE 5 IST MIT MIND. 7 KLEINKRONIGEN LAUBBÄUMEN (APFEL- ZIERN - CRATAEGUS - CARRIERE) MIT BALLEN UND EINEM STAMMUMFANG VON 12 - 14 CM SOWIE EINEM PFLANZABSTAND VON MAX. 7,00 M ZU BEPFLANZEN (§ 9 (1) NR. 25 BauGB).
IM KRONENBEREICH DER ZU PFLANZENDEN UND ZU UNTERHALTENDEN BÄUME IST EINE OFFENE VEGETATIONSFLÄCHE VON MIND. 6 QM JE BAUM ANZULEGEN. WO DIES TECHNISCH NICHT MÖGLICH IST, SIND BAUMSCHEIBEN - WURZELBRÜCKEN VORZUSEHEN (§ 9 (1) NR. 25 BauGB).
MINDESTENS 35 % DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN SIND ZU BEPFLANZEN. AUF 100 QM VEGETATIONSFLÄCHE IST MIND. 1 LAUBBAUM ZU PFLANZEN (§ 9 (1) NR. 25 BauGB).
MINDESTENS 80% DER NICHT ÜBEBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND ALS VEGETATIONSFLÄCHEN ANZULEGEN UND VON JEGLICHER ART DER VERSIEGELUNG FREIZUHALTEN. DABEI SIND MIND. 25 % DER VEGETATIONSFLÄCHEN ZU BEPFLANZEN (FLÄCHEN MIT PFLANZBINDUNG KÖNNEN EINGERECHNET WERDEN). AUF 200 QM VEGETATIONSFLÄCHE IST MIND. 1 LAUBBAUM ZU PFLANZEN (§ 9 (1) NR. 25 BauGB).
MINDESTENS 80% DER NICHT ÜBEBAUBAREN EIGENHEIMGRUNDSTÜCKE SIND ALS VEGETATIONSFLÄCHEN AUSZUBILDEN UND VON JEGLICHER ART DER VERSIEGELUNG FREIZUHALTEN. AUF 100 QM VEGETATIONSFLÄCHE SIND MIND. 1 LAUBBAUM ODER 2 OBSTBÄUME ZU PFLANZEN. ZUFAHRTEN, GARAGEN- UND DACHBEGRÜNUNG SIND ZU EMPFEHLEN UND ANZUREGEN (§ 9 (1) NR. 25 BauGB).
FÜR DIE MIT PFLANZGEBOT FESTGESETZTEN PFLANZUNGEN SIND STANDORTGERECHTE, LANDSCHAFTSTYPISCHE GEHÖLZE ENTSPRECHEND DER PFLANZENLISTE DES GRÜNORDNUNGSPLANES IN VIEN PFLANZGRÖSSEN BÄUME 12 - 14, HECKEN 100 - 250 UND STRÄUCHER 60 - 100 ZU VERWENDEN (§ 9 (1) NR. 25 BauGB).
DIE VERWENDUNG EXOTISCHER UND BUNTLAUBIGER GEHÖLZE WIE BLAUFICHTEN, ZYPRESSEN, LEBENSBÄUME, HAINBUCHEN UND ANDERE ZIERFORMEN, die SICH NICHT IN DAS LANDSCHAFTSBILD EINFÜGEN, IST AUF DEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN UNTERSAGT UND SOLLTE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN VERMIEDEN WERDEN (§ 9(1) NR. 25 BauGB).

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

1. DACHNEIGUNG § 86 (1) 1 LBauO M-V

FÜR DIE BAULICHEN ANLAGEN EINSCHLIESSLICH DER GARAGEN WIRD DIE DACHNEIGUNG MIT MINDESTENS 32 GRAD FESTGESETZT.

2. DACHEINDECKUNGEN § 86 (1) 1 LBauO M-V

FÜR DIE DACHEINDECKUNG DER BAULICHEN ANLAGEN EINSCHLIESSLICH GARAGEN WERDEN NUR DACHSTEINE IN ROT UND ANTHRAZIT ZUGELASSEN.

3. EINFRIEDUNGEN § 86 (1) 4 LBauO M-V

DIE EINFRIEDUNG DER GRUNDSTÜCKE DARF NUR DURCH GEHÖLZANPFLANZUNGEN ODER HOLZZÄUNE BIS ZU EINER HÖHE VON 1,00 M ERFOLGEN.

4. HAUSMÜLLBEHÄLTER § 86 (1) 4 LBauO M-V

DIE STELLPLÄTZE FÜR HAUSMÜLLBEHÄLTER SIND VON DER STRASSE NICHT EINSEHBAR ANZUORDNEN, GGFS. SIND ANPFLANZUNGEN ODER EINHAUSUNGEN VORZUSEHEN.

5. WERBEANLAGEN § 86 (1) 1 LBauO M-V

IM PLANGEBIET SIND HINWEISSCHILDER BIS ZU EINER GRÖSSE VON 1,00 QM ZULÄSSIG.

HINWEISE

BELANGE DER BODENDENKMALPFLEGE

WENN WÄHRENDE DER ERDARBEITEN FUNDE ODER AUFFÄLLIGE BODENVERFÄRBUNGEN ZUTAGE WERDEN, IST GEMÄSS § 11 (3) DES M.-V. DSG M.-V. NR. 22 VOM 26.12.1993, S. 975 FF.) DIE ZUSTÄNDIGE UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE ZU BENACHRICHTIGEN UND DER FUND UND DIE FUNDSTELLE BIS ZU DEM ABSCHLUSS DES LANDESAMTES FÜR BODENDENKMALPFLEGE SIND HIERFÜR DIE ENTDECKER, DER LEITER DER ARBEITEN, DER GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER UND DER ZUFÄLLIGE FINDER, DER DEN WERT DES FUNDES ERKENNEN, DIE VERPFLICHTUNG ERLÜCHT 5 WERKTAGE NACH ZUGANG DER ANZEIGE.
DER BEGINN DER ERDARBEITEN IST DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE UND DEM LANDESAMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE SPÄTESTENS, WIE WOCHEN VOR TERMIN SCHRIFTLICH UND VORBEHÄLTLICH MITZUTEILEN, UM ZU GEWÄHRLEISTEN, DASS MITARBEITER ODER BEAUFTRAGTE DES LANDESAMTES FÜR BODENDENKMALPFLEGE BEI DEN ERDARBEITEN ZUGEGEN SEIN KÖNNEN UND EVENTUELL AUFTRETENDE FUNDE GEM. § 11 DSG M-V UNVERZÜGLICH BERGEN UND DOKUMENTIEREN. DADURCH WERDEN VERZÖGERUNGEN DER BAUMASSNAHME VERMIEDEN (VGL. §11 ABS. 3).

BELANGE DES IMMISSIONSSCHUTZES

HINSICHTLICH DES SCHUTZES VON SCHÄLSCHMIESSEGNEN ERFOLGT DIE FESTSETZUNG NICHT ZU GRENZWERTENDER LÄMMMESSGNEWERTE AM RAND DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES.

SIE BETRAGEN:

TAGS (6.00 UHR - 22.00 UHR) 55 dB(A)

NACHTS (22.00 UHR - 6.00 UHR) 45 dB(A)

NATURSCHUTZFACHLICHE HINWEISE

DIE AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN AUSSERHALB DER GRUNDSTÜCKE SIND DURCH DIE GEMEINDE DURCHZUFÜHREN UND DIE ERSTATTUNGSFÄHIGEN KOSTEN DEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMERN ENTSPRECHEND DER GRÖSSE DER ZULÄSSIGEN GRUNDFLÄCHE IN RECHNUNG ZU SETZEN (§ 8a (1) - (3) BNatSchGl).
AUF DER IM PLANTEIL A AUSGEWIESENEN FLÄCHE IST EIN SPIELBEREICH (8 NACH DIN 18034 FÜR DIE ALTERSGRUPPEN 6 - 14 JAHRE MIT ABWECHSLUNGSREICHEN SPIEL- UND FREIZETANGEBOT UND EIN BALLSPIELPLATZ ZU ERRICHTEN (§ 8 (2) LBauO M-V).
DIE KOSTEN FÜR DIE AUSGLEICHMASSNAHMEN AUF DEN GRUNDSTÜCKEN TRAGEN DIE VORHABENTRÄGER. DIE KOSTEN FÜR DAS VERKEHRSGRÜN SIND DEN ERSCHLIESSUNGSKOSTEN ZUZUORDNEN. (§ 127 BauGB). DIE AUSGLEICHSMASSNAHMEN AUSERHALB DER GRUNDSTÜCKE SIND DURCH DIE GEMEINDE DURCHZUFÜHREN UND DIE ERSTATTUNGSFÄHIGEN KOSTEN DEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMERN ENTSPRECHEND DER GRÖSSE DER ZULÄSSIGEN GRUNDFLÄCHE IN RECHNUNG ZU SETZEN (§ 8 a (1) - (4) BNatSchGl).
DIE VORGESEHENEN AUSGLEICHSMAßNAHMEN SIND ENTSPRECHEND DEN MÖGLICHKEITEN PARALLEL ZU DEN BAUMASSNAHMEN DES HOCH- UND TIEFBAUES, SPÄTESTENS JEDOCH EIN JAHR NACH ABSCHLUSS DER BAUMASSNAHMEN AUSZUFÜHREN.

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG LODDIN ZUR 1. ÄNDERUNG DER SATZUNG VOM 28.02.1999 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES ZUR 1. ÄNDERUNG DER SATZUNG IST DURCH AUSHANG AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL VOM 04.03.1999 BIS ZUM 19.03.1999 ERFOLGT.

LODDIN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 04.05.99

LAUDIN
DER BÜRGERMEISTER

DIE PÖR BAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG ZUSTÄNDIGE STELLE IST GEMÄSS § 17 ABS. 1 LPG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 05.05.1998 BETEILIGT WORDEN.

LODDIN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 04.05.99

LAUDIN
DER BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND BETROFFENEN BÜRGER SIND MIT SCHREIBEN VOM 15.05.1998 / 17.0.1998 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

LODDIN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 04.05.99

LAUDIN
DER BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG LODDIN HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 05.11.1998 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

LODDIN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 04.05.99

LAUDIN
DER BÜRGERMEISTER

DIE 1. ÄNDERUNG ZUR SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 05.11.1998 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG LODDIN BESCHLOSSEN. DIE 1. ÄNDERUNG ZUR BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 1 WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG LODDIN VOM 05.11.1998 GEBILLIGT.

LODDIN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 04.05.99

LAUDIN
DER BÜRGERMEISTER

DIE 1. ÄNDERUNG ZUR SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE 1. ÄNDERUNG DER BEGRÜNDUNG, HABEN AUFGRUND VON VERFAHRENSFEHLERN IN DER ZEIT VOM 12.04.1999 BIS ZUM 12.05.1999 - WÄHREND FOLGENDER ZEITEN:

MONTAGS BIS MITTWOCHS VON 8.00 UHR - 12.00 UHR UND VON 13.00 UHR - 16.00 UHR UND DONNERSTAGS VON 8.00 UHR - 12.00 UHR UND VON 13.00 UHR - 18.00 UHR UND FREITAGS VON 8.00 UHR - 12.00 UHR

NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN, WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, IN DER ZEIT VOM 26.03.1999 BIS ZUM 10.04.1999 DURCH AUSHANG - ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

LODDIN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 04.05.99

LAUDIN
DER BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄßIGE BESTAND AM 12.04.1999 ALS RICHTIG DARGESTELLT BESCHEINGT. HINSICHTLICH DER LAGEBEZOGENEN DARSTELLUNG DES GRUNDPLANTE ALS DER VORGENAUE, DASS EINE PRÜFUNG NUR GROB ERFOLGTE, DA DIE RECHTSVERBINDLICHE FLURKARTE IM MASSTAB 1:2000 VORLIEGT. REGRESSANSPRÜCHE KÖNNEN NICHT ABGELEITET WERDEN.

ZINNOWITZ (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 12.05.99

ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

BEDENKEN UND ANREGUNGEN VON BÜRGERN SIND WÄHREND DER AUSLAGE DES PLANENTWURFES NICHT VORGEBRACHT WORDEN.
DAHER HAT DIE GEMEINDEVERTRETUNG LODDIN IHREN BESCHLUSS VOM 05.11.1999 ZUR 1. ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 AM 19.05.1999 BESTÄTIGT.

LODDIN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 04.05.99

LAUDIN
DER BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DER 1. ÄNDERUNG ZUR SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE DURCH DEN LANDKREIS OSTVORPOMMERN AM 08.10.1999 MIT NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISEN, ERTEILT. AZ.: 611/0602-010/099

LODDIN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 04.05.99

LAUDIN
DER BÜRGERMEISTER

DIE NEBENBESTIMMUNGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ERFÜLLT, DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DAS WURDE DURCH DEN LANDKREIS OSTVORPOMMERN AM AZ. BESTÄTIGT.

LODDIN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN

LAUDIN
DER BÜRGERMEISTER

DIE LÄNDERUNG ZUR SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

LODDIN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 04.05.99

LAUDIN
DER BÜRGERMEISTER

DER BESCHLUSS ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG ZUR SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1, SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND ANGEKÜNDIGT DURCH AUSHANG IN DER ZEIT VOM 04.05.99 BIS ZUM 19.05.99 - ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DEN BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 214,215 ABS.2 BauGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) UND AUF DIE BESTIMMUNGEN DES § ABS. 5 KOMMUNALVERFASSUNG M/V VOM 13.01.1998 (GVOBL. M-V S. 30) HINGEWIESEN WORDEN.
DIE 1. ÄNDERUNG ZUR SATZUNG IST AM 00.00.0000 IN KRAFT GETRETEN.

LODDIN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 04.05.99

LAUDIN
DER BÜRGERMEISTER

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG

I. FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 (1) 1 BauGB

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET — §4 BauNVO

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 (1) 1 BauGB

GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL, MAXIMAL — §19 BauNVO
I, II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE — §20 BauNVO
Dv — DACHVOLLGESCHOSS — §2 (6) LBauO M-V

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN — § 9 (1) 2 BauGB

o — OFFENE BAUWEISE — §22 (2) BauNVO
E — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG — §22 (2) BauNVO
D H — NUR DOPPELHÄUSER UND HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG — §22 (2) BauNVO
SD — SATTELDACH
SD mit KW — SATTELDACH MIT KRÜPPELWAM
MD — MANSARDDACH
BAUGRENZEN — §23 (3) BauNVO

4. VERKEHRSFLÄCHEN — § 9 (1) 11 BauGB

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
VERKEHRSFLÄCHEN I.T BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- ZWECKBESTIMMUN:
V — VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
F — FUSSGÄNGERBEREICH
P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

5. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN — § 9 (1) 13 BauGB

VORHANDENE ERSCHLIESSUNGSLEITUNGEN UNTERIRDISCH, NAHER BEZEICHNET
VORHANDENE ERSCHLIESSUNGSLEITUNGEN OBERIRDISCH, NAHER BEZEICHNET

6. GRÜNFLÄCHEN — § 9 (1) 15 BauGB

GRÜNFLÄCHEN
ZWECKBESTIMMUNG:
ö — ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
SP — SPIELPLATZ

7. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT — § 9 (1) 20,25 BauGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN — § 9 (1) 25 a BauGB

ANPFLANZEN VON:
BÄUMEN
STRÄUCHERN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN — § 9 (1) 25 b BauGB

ERHALTUNG VON:
BÄUMEN
STRÄUCHERN

8. SONSTIGE PLANZEICHEN

NUR GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU GUNSTEN DER ERSCHLIESSUNGSTRÄGER HEVAG UND ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG INSEL USEDOM — § 9 (1) 21 BauGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VON SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ — § 9 (1) 24 BauGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND — § 9 (1) 10 BauGB

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS — § 9 (7) BauGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ZWECKBESTIMMUNG: PRIVATE STELLPLÄTZE — § 9 (1) 4 BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

FLURSTÜCKSNUMMER
VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE
IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE
VORHANDENER GEBÄUDEBESTAND
SICHTDREIECK
GELÄNDEHÖHEN ÜBER HN
LAGEFESTPUNKT
MASSANGABEN IN METERN
UMZUVERLEGENDE ERSCHLIESSUNGSLEITUNGEN
ZU FÄLLENDE BÄUME
GRÜNLAND
STARKSTROMLEITUNG
STAHLBETONMAST
PRIVATE ZUFAHRTSFLÄCHE

FASSUNG	05/99		
GEÄNDERTER ENTWURF	04/99		
FASSUNG	11/98		
GEÄNDERTER ENTWURF	07/98		
ENTWURF	05/98		
Planungsstasse:	Datum:	Zeichner:	Bearbeiter:

Planinhalt:
1. ÄNDERUNG ZUR SATZUNG DER GEMEINDE LODDIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 FÜR DAS "WOHNGEBIET IM ORTSTEIL KÖLPINSEE AN DER STRANDSTRASSE"

Bauherr: GEMEINDE LODDIN

LIPEG
USEDOM Projektentwicklungsges. mbH
Kampstrasse 18 17449 Trassenheide
Tel.: 038372 28100 Fax: 038372 20920

Maßstab: 1:500

ÖffBestVermIng Dipl.-Ing. Klaus Lange V.-1028-96 bestellter öffentlich bestellter Vermessungsingenieur